Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Nummer 15. Weimar. 6. Juni 1906.

Inhalt: Ministerialbekanntmachung, betr. die Wahlen zur neunten ordentlichen Landessynode, Seite 201.

Ministerialbekanntmachung.

[53] Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog auf Grund der Synodalordnung für die evangelische Landeskirche die Wahl der Abgeordneten für die neunte ordentliche Landessynode anzuordnen geruht haben, werden von dem unterzeichneten, mit der allgemeinen Leitung der Wahlgeschäfte betrauten Kultusdepartement des Großherzoglichen Staatsministeriums folgende weitere Anordnungen bekannt gemacht:

I.

Die Wahlen der von den Kirchgemeindevorständen nach § 7 der Synodalordnung und § 10 Ziff. 12 der Kirchgemeindeordnung zu wählenden weltlichen Wahlmänner haben bis spätestens den 22. Juni d. J. zu erfolgen. Sie werden in vertraulichen Sitzungen, welche nach den Vorschriften in §§ 16 und bez. 21 der Kirchgemeindeordnung abzuhalten sind, vorgenommen und geschehen durch Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit. Bei dem Zusammentreten mehrerer Kirchgemeindevorstände erfolgt die Beschlußfassung nicht besonders innerhalb jedes Kirchgemeindevorstandes.

Über die Wahlhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen und von sämtlichen Kirchgemeindevorstandsmitgliedern, welche an der Sitzung teilgenommen haben, zu unterzeichnen. Dasselbe muß von dem Vorsitzenden des Kirchgemeindevorstandes spätestens am 25. Juni d. J. dem für den betreffenden Wahl-